

Fünfte Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 16. Juni 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW. S. 647), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (GABl. NRW. 2 1998 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn Nr. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird hinter dem Wort „Hauswirtschaftswissenschaften“ das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und hinter dem Wort „Lebensmitteltechnologie“ die Wörter „und Katholische Religionslehre“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach den Wörtern

„Lebensmitteltechnologie	Lehramt für die Sekundarstufe II“
die Wörter „Katholische Religionslehre	Lehramt für die Sekundarstufe II
	Lehramt für die Sekundarstufe II/I“

eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 werden vor den Wörtern „Philosophische Fakultät“ die Wörter „Katholisch-Theologische Fakultät“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 2 werden nach den Wörtern

„Lebensmitteltechnologie:	Landwirtschaftliche Fakultät“
die Wörter „Katholische Religionslehre:	Katholisch-Theologische Fakultät“

eingefügt.

4. Im Anhang „Prüfungsfachspezifische Bestimmungen“ wird unter „A Leistungsnachweise“ die folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. Katholische-

Religionslehre: Je ein Leistungsnachweis zu folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar wahlweise aus den Bereichen: Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis aus einem Proseminar aus einem der übrigen unter 1. genannten Bereiche.
3. Ein Leistungsnachweis aus einem methodischen Proseminar aus dem Bereich: Biblische Theologie, wahlweise aus dem Teilgebiet Altes Testament oder Neues Testament.

Die Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten oder
- eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer oder
- eine Klausur von ca. 1 Stunde Dauer.

Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent teilt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen im einzelnen für die Erteilung eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.“

5. Im Anhang „Prüfungsfachspezifische Bestimmungen“ wird unter „B Fremdsprachenkenntnisse“ die folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. Katholische-

Religionslehre: - Latinum
- Griechischkenntnisse und Hebräischkenntnisse sind erwünscht.“

6. Im Anhang „Prüfungsfachspezifische Bestimmungen“ wird unter „C Ziel, Umfang und Art der Prüfung“ die folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. Katholische Religionslehre:

(1) Durch die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Katholische Religionslehre soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche gemäß Anlage 25 zu § 55 LPO:

1. Biblische Theologie
2. Historische Theologie
3. Systematische Theologie
4. Praktische Theologie/Religionspädagogik einschl. Didaktik der Katholischen Religionslehre

(3) Die Prüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen gemäß § 11 dieser Ordnung:

Eine mündliche Prüfung wahlweise aus einem der in Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 aufgeführten Bereiche sowie eine mündliche Prüfung aus dem Teilgebiet Altes Testament, wenn ein Leistungsnachweis aus dem methodischen Proseminar aus dem Teilgebiet Neues Testament erworben wurde oder aus dem Teilgebiet Neues Testament, wenn ein Leistungsnachweis aus dem methodischen Proseminar aus dem Teilgebiet Altes Testament erworben wurde.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl.Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 9. Mai 2001, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 2002 und der Entschließung des Rektorats vom 5. Februar 2002 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. November 2002.

Bonn, den 16. Juni 2003

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard